

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Artikel: Neue österreichische Bestimmungen über Beschwerden im Heere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neuen Bestimmung, dass nun auch bei den Manövern Division gegen Division eine für die Fortsetzung des Manövers nicht mehr geeignete Kriegslage fallen gelassen werden darf, was bisher nur bei den Brigade-Manövern gestattet war. Beide Bestimmungen vereinfachen die Grundlagen für die Manöver, sie gestalten nicht bloss kriegsmässige Anlage, sondern schützen auch vor Spitzfindigkeiten und Künsteleien in Anlage und Durchführung. Die letzte bezieht sich auch die Zwangslage, in welche der Leitende kommen könnte, entweder in den freien Verlauf der Gefechte einzugreifen oder dann mehr oder weniger unnatürliche Annahmen einzuschalten, um die ursprüngliche Kriegslage mit den doch unvermeidlichen Friedensrück-sichten in Einklang zu bringen. Selbst bei den Korps-Manövern soll dieselbe Kriegslage nur „gewöhnlich“ für die ganze Zeitdauer beibehalten werden. Offen wird jetzt zugegeben, dass der Leitende nicht immer in der Lage sein kann, dem Manöver durch taktische Entscheidungen die gewünschte Richtung zu geben; er wird daher ermächtigt, durch direkte Befehle auf die Führer einzuwirken. — Vielfach haben sich Uebelstände und Unnatürlichkeiten dadurch ergeben, dass die Führer ihre Befehle dem Leitenden stets am Vorabend der Gefechte einreichen mussten; daher ist jetzt dahin geändert, dass unter Umständen zunächst nur die Absicht für den nächsten Tag gemeldet zu werden braucht. Seit lange bestand die Klage, dass die Manövergefechte zu unnatürlich schnell verliefen, so dass das Eingreifen von Flügeln teilungen usw. nicht zur Geltung kommen konnte. Wenn es auch unmöglich ist, die wirkliche Dauer zur Darstellung zu bringen, so soll doch wenigstens auf einen der Wirklichkeit sich nähernden Verlauf hingewirkt werden. Bei der Besprechung nach der Unterbrechung des Gefechts sollen auch das Auftreten und das Verhalten der Truppen besprochen werden; Er-folg oder Misserfolg bilden nicht ohne weiteres einen Massstab für die Beurteilung von Führer und Truppe. Das Verbot, die Unterbrechung zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und zum Kommandowechsel zu benutzen, wird aufgehoben. Neu ist ferner, dass das Gefecht nach der Unterbrechung nicht stets in der früheren, sondern auch in einer neuen, vom Leitenden festzusetzenden Lage wieder aufgenommen werden kann, sowie der Hinweis, dass im Manöver eine schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht möglich ist, denn dann könnte der bestiegte Teil überhaupt nicht wieder zu Atem kommen. Bei den Vorschriften für die Manöver gegen einen markierten Feind ist hervorzuheben, dass jetzt die Breite einer Kompagnie beim Angriff auf

höchstens 150 m gegen früher 100 m bemessen ist.

Grundsätzliche Änderungen über die Tätigkeit der Schiedsrichter bringt die „Manöverordnung“ nicht, nur einige Erweiterungen ihrer Befugnisse. Es sind aber alle Angaben über die Waffenwirkung, welche die alte „Feld-dienstordnung“ in ihrem zweiten Teil enthielt, weg gelassen und in die neue „Felddienstordnung“ verwiesen. Beim Zielen auf den der Artillerie ist Rücksicht genommen auf das Feuern aus verdeckter Stellung; nur die Einwirkung der Schiedsrichter kann diesem die nötige Beachtung seitens der beschossenen Truppen sichern. Die Pioniere und ihre Hilfsmittel sollen möglichst umfangreich herangezogen werden, damit das Manöver entweder mit Angriff und Verteidigung einer festigen Befestigung oder einer befestigten Feldstellung oder mit einem mehrträgigen Kampf um Flusslinien verbunden werden kann — eine neue, aus den Erfahrungen des letzten Krieges hervor gehende Forderung. Bei den Verkehrsmitteln findet jetzt auch die drahtlose Telegraphie und der Fernsprecher Platz; über den Dienstbetrieb der Telegraphen usw. wurden neue Bestimmungen getroffen, um einerseits den bürgerlichen Verkehr zu sichern, anderseits die militärischen Massnahmen durchzuführen zu können. Ganz neu aufgenommen ist ein Unterabschnitt „Luftschiff“. Neu hinzugekommen zu den Feldfahrzeugen sind die Feldküchen und Feldmineurwagen. Die weiteren Vorschriften usw. weichen von den bisherigen nur in unwesentlichen Einzelheiten ab, bringen aber keine grundsätzlichen Änderungen.

Neue österreichische Bestimmungen über Beschwerden im Heere.

Im österreichischen Normalverordnungsblatt werden neue Bestimmungen über das Beschwerde-recht publiziert. Das Armeeblatt bringt hierüber folgende Angaben:

Vor allem ist dafür gesorgt, dass jeder Mann, der eine Beschwerde vorbringen will, sie auch tatsächlich jederzeit vorbringen kann. Es hat künftighin der Mann seine Beschwerde mündlich und unmittelbar beim Unterabteilungsrapport vorzubringen. Das Reglement statuiert ausdrücklich, dass hierbei die Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges nicht erforderlich ist. Der lange und deswegen oft gemiedene Weg vom Gefreiten bis zum Hauptmann ist also künftighin dem Manne erspart; es ist ihm aber trotzdem die Möglichkeit geboten, den Rat eines Zwischenvorgesetzten nach seiner eignen Wahl einzuziehen, wenn er

Ausführliche Bestimmungen widmet die neue Norm der einwandfreien Erledigung einer Beschwerde. Bisher beschränkte sich das Reglement in dieser Hinsicht auf den lapidaren Satz, dass jeder Vorgesetzte verpflichtet ist, „gegründeten Beschwerden abzuheilen“. Die neuen Bestimmungen gehen rigoros ins Detail: Vertuschung, aber auch tendenziöse Verdrehung und Ausschöpfung eines Beschwerdemaßstabes wollen sie offenbar aus der Welt schaffen. Hier einige Sätze aus diesen neuen Bestimmungen: „Kein Vorgesetzter ist berechtigt, eine Beschwerde, die gegen ihn selbst gerichtet ist, zu erledigen. Solche Beschwerden sind unverzüglich an den nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung zu leiten.“

Dann: „Eine Einwirkung auf den Untergebenen zum Zwecke der Zurückziehung seiner Beschwerde ist untersagt; es hat jedoch jeder Vorgesetzte — ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen ihn selbst gerichtet ist — die Pflicht, den Beschwerdeführenden über etwaige unrichtige Anschauungen zu belehren.“

Weiters: „Über die Erledigung jeder Beschwerde ist ein kurzes Protokoll zu verfassen“ und „Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführenden und demjenigen, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, in entsprechender Weise zu verlautbaren. Die Verlautbarung ist von den Beteiligten mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.“

Endlich die Bestimmung: „Wenn wegen der getroffenen Entscheidung die Beschwerde nicht fortgeführt wird, so ist dies im Protokoll ausdrücklich vorzunehmen, von den Beteiligten mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und das Protokoll sodann abzuschließen.“

Diese Bestimmungen sind wohl geeignet, jeder Beschwerde eine einwandfreie Erledigung zu sichern; sie geben bis zur letzten Instanz beiden dem Beschwerdeführenden wie dem Beschuldigten, gleiches Recht. Aber auch das militärische Prestige kann nur gewinnen: Uebertreibungen und Reklamationen ist die Spitze abgebrochen. Die Karten liegen offen und das ist gut und wirkt erziehlich, von unten bis hinauf und nach innen wie nach aussen.

Noch zwei Neuerungen wären zu erwähnen. Die eine: „Wer eine Beschwerde vorbringt, hat sie selbst zu begründen und selbständig zu vertreten.“ Das entspricht den modernen Grundsätzen kriegsgemässer Ausbildung: Erziehung des Individuums zur Selbstständigkeit.

Die zweite Bestimmung, dass Beschwerden der Personen des Mannschaftsstandes, die bis zum Brigadier geleitet wurden und die eine besondere Bedeutung für den Dienst besitzen, nach getroffener

Neu ist die Normierung einer Beschwerde: Die Beschwerde muss innerhalb der Veranlassung folgenden drei Tage vorgebracht werden. Ist ein Unrecht geschähen, so soll es so rasch wie möglich untersucht und abgestellt werden. Das liegt im Interesse aller Beteiligten; dient aber auch der militärischen Disziplin; einer strafbaren Handlung soll die Strafe auf dem Fusse folgen.

Ferner ist der Instanzenzug für den Mann erweitert worden. Bisher stand dem Mann das Recht der Beschwerdeführung nur bis zum Regimentskommando zu und nur einmal im Jahre, gelegentlich der Frühjahrsinspektion, konnte er eine Beschwerde auch beim Brigadier vorbringen. Nunmehr hat jeder Mann das Recht, die Weiterleitung seiner Beschwerde jederzeit bis an das Brigadefeldkommando zu erbitten. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Frühjahrsinspektion, eine stark antiquierte Institution, noch länger bestehen zu lassen. Es lässt sich nicht leugnen, dass diesem nun abgeschafften Vorbringen von Beschwerden bei der Frühjahrsinspektion schwerwiegende juristische, aber auch militärische Bedenken anhaften. Ein Beispiel soll das illustrieren: Angenommen, einem Manne wäre nach stattgehabter Frühjahrsinspektion, etwa im Monat August, irgend ein Unrecht widerfahren und er entschliesse sich, über den Vorfall bei der nächsten Frühjahrsinspektion eine Beschwerde vorzubringen. Die nächste Frühjahrsinspektion findet aber erst im Mai oder Juni des nächsten Jahres statt. Fast ein Jahr lang hat also irgend ein Vergehen, unter Umständen gar ein Verbrechen, keine Sühne gefunden. Ganz abgesehen davon, dass ein solcher Vorgang allein modernen Rechtsbegriffen widerspricht, liegt er weder im Interesse des Beschwerdeführenden noch auch im Interesse dessen, gegen den die Beschwerde gerichtet wurde. Denn wo sind die Zeugen des vor einem halben oder ganzen Jahre stattgefundenen Vorfalles? Sind sie überhaupt noch hier (mittlerweile hat im Herbst der Mannschaftswechsel stattgefunden) und sind sie zu finden? Erinnern sie sich noch des Vorfalles? Aber auch vom Standpunkte der militärischen Disziplin konnte man mit einem solchen Vorgang nicht einverstanden sein, denn es handelt sich vielleicht um einen strafbaren Vorfall, der sich wiederholen kann, ohne dass die Verantwortlichen Vorgesetzten — infolge Unkenntnis der Vorgänge — eingreifen können; das schädigt aber die Disziplin, gleichgültig ob derjenige, dem Unrecht geschähen, geduldig bis zur nächsten Frühjahrsinspektion wartet oder ob er seine Klage in die Aussenwelt trägt.

Entscheidung des Brigadiers von diesem dem Korpskommando im Dienstwege zur Kenntnis zu bringen sind, hat offenbar den Zweck, dass auch die höchste Kommandostelle von wichtigen Beschwerdeanlässen, die sich innerhalb ihres Kommandobereiches ereignen, Kenntnis erhalte.

Bezüglich der Beschwerden der Offiziere bringt die neue Vorschrift — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, die sich natürlich auf Mann und Offizier beziehen — keine Veränderung; neu ist nur, dass die besondern Bestimmungen für Offiziere auch für Kadetten Geltung haben.

Schliesslich bringen die neuen Normen auch eine Ergänzung der Bestimmungen über die „Bitten“. Diese Ergänzung ist durch den Entfall der direkten Vorbringung von Bitten anlässlich der Frühjahrsinspizierung notwendig geworden.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten des Kriegsbrückentrain 1: Train-Hauptmann de Tavel Alexander in Thun, bisher Adjutant des Train-Chefs des I. Armeekorps.

Zu Majoren im Generalstab folgende Hauptleute im Generalstab: Schumacher Leopold in Luzern, Meyer Ludwig in Luzern, Wieland August in Basel, von Goumoëns Eduard in Emmenbrücke.

Als Adjutanten abkommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Moser Paul in Zürich; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Hatz Daniel in Chur; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Schefer Hans in Speicher; Feldart.-Abteilung 1/2: Oberleutnant Brand Ernst in Neuenburg; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Mathys Paul in Bern; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Hauptmann Schürch Robert in Sursee.

Als Adjutanten kommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Käppeli Mathias, Luzern, 1870, brev. 24. 12. 00., Bat. 48, Stab; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Mettier Johann, Chur, 1878, brev. 17. 12. 07, Komp. 1/93; Infanterie-Regiment 41: Oberleutnant Lorétan Robert, Sitten, 1873, brev. 18. 12. 00, Komp. 1/131; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Glinz Karl, St. Gallen, 1881, brev. 15. 1. 07, Komp. 1/82; Feldart.-Abteilung II/10: Leutnant Zubler Ernst, Baden, 1879, brev. 14. 11. 03, Batterie 58; Feldart.-Abteilung I/8: Leutnant Forrer Ludwig, Bern, 1882, brev. 13. 11. 03, Batterie 24; Fussart.-Abteilung 2: Leutnant Fueter Rudolf, Basel, 1880, brev. 14. 11. 03, Fussart.-Komp. 4; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Walther Rudolf, Glarus, 1880, brev. 5. 1. 06, Pont.-Komp. 1/4; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Oberleutnant Bluntschli Georg, Zürich, 1878, brev. 15. 1. 04, Kan.-Komp. 1.

Ausland.

Deutschland. Bestimmungen über die Vornahme der Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen. Die Bestimmungen über die Vornahme von Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen sind durch die nachfolgenden ersetzt worden:

1. Die Besichtigungen sollen den verantwortlichen Befehlshabern Gelegenheit geben, aus eigener Wahrnehmung ein Urteil über die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu gewinnen und persönlich auf ihre Ausbildung einzuwirken.

2. Hienach haben die einzelnen Truppenbefehlshaber zu ermitteln, welche Dienst- und Ausbildungszweige und in welchem Umfang diese zu besichtigen sind; dabei wird zu beachten sein, dass die Art der Durchführung der Besichtigungen von bestimmendem Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ist. Ein Uebermass von Besichtigungen würde die Ausbildung stören.

Die Besichtigungstage sind so anzusetzen, dass den Truppen die für die Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung steht. Die Besichtigung des innern Dienstes durch höhere Vorgesetzte ist in der Regel gelegentlich ihrer Anwesenheit aus anderweitiger dienstlicher Veranlassung vorzunehmen.

3. Die Truppenbesichtigungen werden durch alle unmittelbaren Vorgesetzten vom Kriegsminister abwärts bis einschl. der Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeure vorgenommen. Den kommandierenden Generalen und obersten Waffenvorgesetzten bleibt überlassen, allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche Kommandeure die einzelnen Besichtigungen vorzunehmen haben und inwieweit auch die Oberstleutnants usw. beim Stabe — abgesehen von der ihnen ohnehin zufallenden Vertretung ihrer Kommandeure — zur Abhaltung einzelner Besichtigungen heranzuziehen sind.

4. Ueber die Ausführung von Dienstreisen zu Besichtigungen der Truppen ist in der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes Bestimmung getroffen; hiebei ist besonders auch § 1 Ziffer 1 zu beachten.

5. Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung vorzunehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzuwohnen. Bei den übrigen Besichtigungen sind die ortsanwesenden Zwischen vorgesetzten zum Anwohnen verpflichtet.

6. Der mit Abhaltung der Besichtigung beauftragte Vorgesetzte bestimmt die erste Aufstellung der zu besichtigenden Truppe und die Art des Empfanges, sofern nicht der einer Besichtigung anwohnende rangälteste Vorgesetzte hierüber besondere Verfügung getroffen hat. Die anwesenden, dem besichtigenden Vorgesetzten im Rang nachgehenden Zwischen vorgesetzten und die Zuschauer nehmen am rechten Flügel, bei Bereitstellung der Truppe in Marschkolonne am Anfang der zuerst zur Besichtigung gelangenden Abteilung Aufstellung. Das Erscheinen zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende beritten ist oder nicht.

Der Besichtigende und seine unmittelbaren Vorgesetzten erhalten bei Besichtigungen einschl. der Kompagnie, Schwadron und Batterie einen einfachen Rapport, der den ausrückenden Stand berechnet und erläutert, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Besichtigungen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Rapport nach Muster 14 mit Zugführerzettel. Zum Mitabreiten oder Abgehen der Front sind ausser den Zwischen- und den beiwohnenden höhern Vorgesetzten mit Adjutanten nur Generale und Offiziere andrer Armeen befugt.

7. Ueber den Anzug der ausrückenden Truppe treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden Bestimmung. Der Anzug der Offiziere ist durch die Offizier-Bekleidungs-Vorschrift geregelt.

8. Die Besprechung hält zunächst der die Besichtigung vornehmende Befehlshaber in angemessener Kürze, ohne Schärfe und sachlich belehrend (s. auch Manöver-Ordnung Ziff. 68).